

DAS NEUE VEREINSGESETZ 2002 - Eckpunkte

Am 1. Juli 2002 trat das neue Vereinsgesetz in Kraft. Das Vereinsgesetz 2002 löste das bisherige Vereinsgesetz von 1951 ab, das weitestgehend auf Bestimmungen von 1867 (!) zurückgegangen ist. Ziel des neuen Vereinsgesetzes ist es, die Arbeit der tätigen Funktionäre zu erleichtern, bürokratischen Aufwand und Kosten zu reduzieren und ein modernes Vereinsmanagement zu ermöglichen - intern wie im Kontakt mit den Behörden.

1. BEWÄHRTE STRUKTUREN, KLARE VERANTWORTUNGEN.

Das Vereinsgesetz 2002 sieht für jeden Verein ein Mindestmaß an **Grundstruktur** und **Organen** vor, das auf einer über die Jahrzehnte bewährten Organisationsstruktur aufbaut.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

Sie ist das oberste Gremium zur vereinsinternen **Willensbildung** und muss mindestens alle 4 Jahre zusammentreten. Sie kann aber auch als Repräsentationsorgan eingerichtet werden (Delegiertenversammlung).

DAS LEITUNGSORGAN.

Es ist verantwortlich für die **Vereinsgeschäfte** und für die **Vertretung** des Vereins nach außen. Für das Leitungsorgan gilt das **Vier-Augen-Prinzip** (gegenseitige Unterstützung und Kontrolle), d.h. es muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Alle anderen Fragen der Organstruktur und Aufgabenverteilung kann jeder Verein nach seinem **Ermessen** frei gestalten.

DAS AUFSICHTSORGAN.

Grundsätzlich ist ein Aufsichtsorgan **nicht verpflichtend** vorgeschrieben. Wird jedoch ein Aufsichtsorgan eingerichtet, muss dies in den **Statuten** vorgesehen sein und aus mindestens drei natürlichen, unabhängigen und unbefangenen Personen bestehen. Die Einrichtung eines solchen Gremiums kann z.B. im Hinblick auf Arbeitnehmerinteressen erfolgen.

DIE RECHNUNGSPRÜFUNG.

Im Interesse der Vereine und ihrer Mitglieder sollen Vereinsarbeit und "kaufmännische Kontrolle" klar getrennt werden. Jeder Verein hat deshalb mindestens zwei unabhängige und unbefangene **Rechnungsprüfer** zu bestellen. Nur für "Großvereine" ist darüber hinaus ein professioneller **Abschlussprüfer** vorgeschrieben, solange die Kriterien eines "großen Vereines" gegeben sind (s.u.). Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht statutarische Organe sein. Bei Großvereinen übernimmt zwar der Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer - damit die Vereine flexibel bleiben, können diese jedoch neben dem Abschlussprüfer weiter bestehen.

DIE STREITSCHLICHTUNGSEINRICHTUNG.

Mit Hilfe dieser vereinsinternen Einrichtung sollen Vereinsstreitigkeiten beigelegt werden, bevor ein staatliches Gericht zu Hilfe gerufen wird. Der ordentliche Rechtsweg steht aber nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Streitschlichtungseinrichtung offen, wenn das Schlichtungsverfahren nicht schon früher beendet ist. Dadurch wird eine Verzögerung des effektiven Rechtsschutzes vermieden.

2. SOLIDE FINANZEN, ANGEMESSENE KONTROLLE.

Neben allem ehrenamtlichen Engagement spielt in praktisch jedem Verein auch das Geld eine zentrale Rolle. **Idealismus** und professioneller Umgang mit den Vereinsfinanzen schließen einander nicht aus - im Gegenteil: Eine solide **Finanzgebarung** ist die Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit. "Großvereine" arbeiten mit Umsätzen in Millionenhöhe, "Spendenvereine" überdies

mit fremdem Geld. Ehrenamtlich tätige Leitungsfunktionäre solcher Vereine sind in die tägliche Geschäftsführung oft nicht einbezogen, tragen aber letztlich die Verantwortung dafür. Eine professionelle Rechnungslegung hilft den betroffenen Funktionären bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und schützt sie vor Haftungsrisiken. Ein "**Drei-Stufen-System**" der **Rechnungslegung** bietet auch Vereinsmitgliedern, vor allem aber leitenden Vereinsfunktionären bedeutend **mehr Sicherheit**:

1. Stufe: Jahresumsatz bis 1 Million Euro.

Jeder Verein muss zumindest eine Einnahmen / Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis erstellen.

2. Stufe: Jahresumsatz über 1 Million Euro.

Vereine mit einem Umsatz über 1 Million Euro in jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren gelten als "Großvereine" und sind verpflichtet, für das darauffolgende Jahr einen **Jahresabschluss**, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

3. Stufe: Jahresumsatz über 3 Millionen Euro, Spenden über 1 Million Euro.

Erst für sehr große Vereine mit einem Umsatz ab 3 Millionen Euro oder einem Spendenaufkommen über 1 Million Euro in jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren ist ein **erweiterter Jahresabschluss** vorgeschrieben. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Außerdem muss die Rechnungsprüfung durch einen professionellen **Abschlussprüfer** anstelle der Rechnungsprüfer erfolgen. Ausgenommen von diesen Schwellenwerten bleiben öffentliche **Subventionen**, wenn eine gleichwertige Prüfung durch den Subventionsgeber erfolgt. Die jeweilige Art der (getrennten) Rechnungslegung richtet sich dann einerseits nach dem Umsatz ohne Subventionen und andererseits nach der Höhe der Subventionen. Auch auf dem Gebiet der **Haftung** schaffen die neuen Regelungen **mehr Sicherheit** - rechtlich und finanziell. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in Zukunft grundsätzlich der **Verein mit dem Vereinsvermögen** und nicht seine Funktionäre oder Mitglieder persönlich. Soweit Funktionäre (und Rechnungsprüfer) gegenüber ihrem Verein für etwaige Schäden haften, muss dabei die **Unentgeltlichkeit ihrer Tätigkeit** berücksichtigt werden - für Ehrenamtliche können nicht dieselben Sorgfaltsmaßstäbe gelten wie für professionelle Geschäftsführer.

3. GEREGLTE HAFTUNG, MEHR SICHERHEIT.

Mehr Rechtssicherheit über den Gründungszeitpunkt.

Sobald das vereinsbehördliche Verfahren positiv abgeschlossen ist, entsteht der Verein als Rechtsperson. Damit gilt er als gegründet.

Rasche Gründung durch vorverlegte "Konstituierung".

Vertretungsbefugte Funktionäre können direkt nach der Gründungsvereinbarung bestellt werden, das heißt sobald sich die Gründer über die Vereinsgründung und die Statuten einig sind. Diese Vertreter können die Errichtung des Vereins auch gleich bei der Behörde anzeigen.

Max. 4 Wochen bis zur formalen Gründungsbestätigung.

Die behördliche Frist bei Gründung eines Vereins wird mit 1. Juli 2002 spürbar verkürzt - von sechs auf vier Wochen. Sind die vorgelegten Statuten in Ordnung, kann die Behörde auch schon früher eine "Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit" übersenden.

Weniger Aufwand durch ein einziges Statutenexemplar.

Ob bei der Anzeige der Vereinserrichtung oder bei späteren Statutenänderungen: In Zukunft muss nur noch ein Statutenexemplar vorgelegt werden. Das spart auch Gebühren - und bedeutet vor allem für kleine Vereine eine spürbare Verbilligung.

Statutenkopie und Vereinsregisterauszug kostenlos.

Die Starthilfe für neue Vereine: Die Statutenkopie und der erste Vereinsregisterauszug werden kostenlos übermittelt. Dies gilt auch für jede spätere Statutenänderung, wenn aufgrund der Änderung ein entsprechend geänderter Registerauszug gebraucht wird. Auch dadurch fallen nennenswerte Gebühren weg. Das Vereinsgesetz 2002 nutzt die Möglichkeiten, die bürgernahe Verwaltung mit moderner Technik für mehr und schnelleres Service schafft.

4. EINFACHERE GRÜNDUNG, WENIGER KOSTEN.

5. WENIGER BÜROKRATIE, MEHR SERVICE.

In **Vereinsregisterauszügen** stehen alle Vereinsdaten rasch und verlässlich zur Verfügung, die für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind. Für die elektronische Vereinsverwaltung wird ein "**Zentrales Vereinsregisters - ZVR**" aufgebaut. Durch lokale Vereinsregister soll das Dienstleistungsangebot der Vereinsbehörden verbessert werden. Damit sind ab 2004 auch technisch Dienstleistungen möglich, die bereits jetzt gesetzlich vorgesehen sind: Mit dem ZVR ist künftig eine

Auskunft bei jeder Vereinsbehörde erster Instanz österreichweit möglich, nach dem neuen Vereinsgesetz bei der Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion. Die Sicherheitsdirektionen sind nun mehr Behörden zweiter Instanz. Eine **Online-Auskunft** aus dem ZVR ist dann kostenlos. Vereinsauflösungen (auch freiwillige) können im ZVR kostenlos veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung in einem Amtsblatt ist nicht mehr notwendig. Für **bestmöglichen Datenschutz** sind umfassende Vorkehrungen getroffen.

GEREGELTER ÜBERGANG, PRAXISNAHE FRISTEN.

Das Vereinsgesetz 2002 tritt mit **1. Juli 2002** in Kraft; zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach dem Vereinsgesetz 1951 zu Ende zu führen. Das "**Drei-Stufen-System**" der Rechnungslegung wird frühestens ab 1. Jänner 2003 angewendet. Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung nach einer zweimaligen Überschreitung der Schwellenwerte wirken sich daher frühestens ab **1. Jänner 2005** aus. Soweit geltende **Statuten** an das neue Vereinsgesetz **angepasst** werden müssen, haben die Vereine dafür Zeit bis **30. Juni 2006**. Mit dem neuen Vereinsgesetz können alle behördlichen Vereinswege "bürgernäher" bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion erledigt werden. Somit rücken die Behörden näher zu den Vereinen und ihren Mitgliedern.

Quelle: Bundesministerium für Inneres

➤ **KONTAKT FÜR DETAILFRAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM NEUEN VEREINSGESETZ 2002:**

TELEFON (ABTEILUNG FÜR VEREINSWESEN) 01-531 26-3494

FAX 01-531 26-3492

E-MAIL verein@bmi.gv.at

HOME PAGE <http://www.bmi.gv.at> (hier findet man das komplette Bundesgesetzblatt zum neuen Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002)